

---

## S 4 R 946/24

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	-
Sozialgericht	Sozialgericht Konstanz
Sachgebiet	-
Abteilung	-
Kategorie	-
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 R 946/24
Datum	14.08.2024

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

#### Tenor:

Â

**Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 8. November 2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. April 2024 verpflichtet, die KlÄgerin f¼r ihre BeschÄftigung bei der Beigeladenen zu 1.) im Zeitraum vom 19. MÄrz 2014 bis 29. Februar 2016 von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu befreien.**

Â

**Die Beklagte trÄgt die auergerichtlichen Kosten der KlÄgerin. Im Äbrigen findet keine Kostenerstattung statt.**

Â

#### Tatbestand

---

Â

Die KlÃ¤gerin begehrt die rÃ¼ckwirkende Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung fÃ¼r ihre TÃtigkeit als SyndikusrechtsanwÃltin bei der Beigeladenen zu 1.) im Zeitraum vom 19. MÃrz 2014 bis 29. Februar 2016.

Â

Die 1969 geborene KlÃ¤gerin ist zugelassene RechtsanwÃltin. Unter dem 20. September 2013 (Blatt 844 ff. der Verwaltungsakte) schlossen die Beigeladene zu 1.) (damals noch als AG) und die KlÃ¤gerin einen Anstellungsvertrag. Hiernach beginne das AnstellungsverhÃltnis am 1. April 2014 oder frÃher und gelte auf unbestimmte Zeit abgeschlossen (Ziffer 1.). Die KlÃ¤gerin werde als Justitiarin innerhalb der Beigeladenen zu 1.) im Vorstandsressort des CEO beschÃftigt. Sie gehÃre zum Kreis der leitenden Angestellten nach [Â§ 5 Abs. 3 Betriebsverfassungsgesetz \(BetrVG\)](#).

Â

Am 19. MÃrz 2014 beantragte die KlÃ¤gerin bei der Beklagten die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht fÃ¼r ihre TÃtigkeit als SyndikusrechtsanwÃltin bei der Beigeladenen zu 1.). Diesen Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 3. Juli 2014 (Blatt 766 f. der Verwaltungsakte) ab. Die KlÃ¤gerin sei zwar aufgrund ihrer Zulassung zur Rechtsanwaltschaft Pflichtmitglied in der Rechtsanwaltskammer und zugleich des berufsstÃndischen Versorgungswerks der RechtsanwÃlte. Diese Pflichtmitgliedschaft bestehe jedoch nicht wegen ihrer BeschÃftigung als SyndikusrechtsanwÃltin bei der Beigeladenen zu 1.). Die KlÃ¤gerin sei nicht als RechtsanwÃltin bei ihrer Arbeitgeberin beschÃftigt. Personen, die als stÃndige Rechtsberater in einem festen Dienst- oder AnstellungsverhÃltnis zu einem bestimmten Arbeitgeber stehen wÃrden, seien in dieser Eigenschaft nicht als RechtsanwÃlte tÃtig. FÃr die AusÃbung derartiger BeschÃftigungen sei daher eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach [Â§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch \(SGB VI\)](#) nicht mÃglich.

Â

Mit Schreiben vom 14. Januar 2016 (Blatt 778 der Verwaltungsakte) â eingegangen bei der Beklagten am 18. Januar 2016 â beantragte die KlÃ¤gerin die (rÃckwirkende) Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Am heutigen Tage habe sie (die KlÃ¤gerin) bei der Rechtsanwaltskammer TÃbingen ihre Zulassung als SyndikusrechtsanwÃltin bei bestehender Rechtsanwaltszulassung beantragt. Die AG sei inzwischen umfirmiert. Ihr ArbeitsverhÃltnis sei seit dem 1. Januar 2015 durch BetriebsÃbergang gemÃÃ [Â§ 613a BÃrgerliches Gesetzbuch \(BGB\)](#) Ãbergangenen auf die AG & Co.

---

Â

Mit Beschluss vom 5. Oktober 2017 (Blatt 918 f. der Verwaltungsakte) ließ die Rechtsanwaltskammer Tübingen die Klägerin als Syndikusrechtsanwältin bei der Firma M zu.

Â

Mit Bescheid vom 10. Januar 2018 (Blatt 938 f. der Verwaltungsakte) lehnte die Beklagte den Antrag der Klägerin auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nach [Â§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI](#) ab. Die Klägerin sei nicht Pflichtmitglied in der Rechtsanwaltskammer aufgrund ihrer Beschäftigung, weil eine Zulassung als Syndikusrechtsanwältin für die Beschäftigung bei der Beigeladenen zu 1.) nach [Â§ 46a](#) Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) nicht vorliege.

Â

Hiergegen erhob die anwaltlich vertretene Klägerin mit anwaltlichem Schreiben vom 5. Februar 2018 (Blatt 942 ff. der Verwaltungsakte) Widerspruch. Zwar sei es zutreffend, dass sie keine Zulassung als Syndikusrechtsanwältin für ihre Tätigkeit bei der Beigeladenen zu 1.) erhalten habe. Jedoch sei sie mittlerweile für ihre Tätigkeit bei der Firma M als Syndikusrechtsanwältin zugelassen. Sie habe unter dem 14. Januar 2016 fristgerecht einen Antrag auf rückwirkende Befreiung gemäß [Â§ 231 Abs. 4b SGB VI](#) gestellt. Damit habe sie alle Voraussetzungen für eine rückwirkende Befreiung ab dem 1. Februar 2014 erfüllt. Die Tatsache, dass die Zulassung aufgrund der Beendigung der Tätigkeit für die Beigeladene zu 1.) im laufenden Antragsverfahren dann für die Tätigkeit bei ihrem neuen Arbeitgeber ausgesprochen worden sei, ändere an der rechtzeitigen Antragsstellung nichts.

Unter dem 16. August 2018 (Blatt 962 der Verwaltungsakte) teilte der Beigeladene zu 2.) mit, dass für die Klägerin eine Pflichtmitgliedschaft kraft Gesetzes seit dem 19. März 2014 bestehe.

Â

Mit Bescheid vom 30. August 2018 (Blatt 966 f. der Verwaltungsakte) befreite die Beklagte die Klägerin auf ihren Antrag vom 30. Juni 2016 für die im Arbeitsvertrag vom 17. Dezember 2015 bezeichnete Tätigkeit bei der Firma M, für die eine Zulassung als Syndikusrechtsanwältin nach [Â§ 46a BRAO](#) erteilt worden sei, von der Versicherungspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung.

Â

Mit Bescheid vom 8. November 2018 (Blatt 986 ff. der Verwaltungsakte) lehnte die Beklagte die rückwirkende Befreiung der Klägerin von der Rentenversicherungspflicht nach [Â§ 231 Abs. 4b SGB VI](#) ab, da nicht alle gesetzlich

---

vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt seien. So liege für die Klägerin keine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht als Syndikusrechtsanwältin nach [Â§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI](#) unter Berücksichtigung der BRAO in der ab dem 1. Januar 2016 geltenden Fassung vor. Die Zulassung als Syndikusrechtsanwältin sei nicht für eine vor dem 1. April 2016 aufgenommene Beschäftigung erfolgt. Ebenfalls lehnte die Beklagte in diesem Bescheid den Antrag der Klägerin auf zu Unrecht gezahlter Pflichtbeiträge nach [Â§ 286f SGB VI](#) ab, da mangels Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nach [Â§ 231 Abs. 4b SGB VI](#) die Beiträge zurecht gezahlt worden seien.

Â

Hiergegen erhob die Klägerin mit anwaltlichem Schreiben vom 10. Dezember 2018 (Blatt 990 ff. der Verwaltungsakte) Widerspruch. Für die rückwirkende Befreiung von der Rentenversicherungspflicht komme es nicht darauf an, dass die Zulassung als Syndikusrechtsanwältin für ihre Tätigkeit bei der Beigeladenen zu 1.) erfolgt sei (unter Verweis auf Sozialgericht -SG- Karlsruhe, Urteil vom 14. März 2018 â S 3 R 3729/17). Sie habe nur für ihre neue Tätigkeit eine Zulassung als Syndikusrechtsanwältin erhalten können, da ihre frühere Tätigkeit bei der Beigeladenen zu 1.) im Zeitpunkt der Entscheidung der Rechtsanwaltskammer Tätbigen beendet gewesen sei und daher nur noch über die neu aufgenommene Tätigkeit habe entschieden werden können. Der Gesetzgeber habe mit der Regelung des [Â§ 231 Abs. 4b SGB VI](#) jedoch eindeutig erreichen wollen, dass auch in diesen Fällen eine einheitliche Versicherungsbiographie ermöglicht werde.

Mit Schreiben vom 28. Dezember 2023 (Blatt 1418 f. der Verwaltungsakte) teilte die Beklagte mit, dass sich ihre Rechtsauffassung auch nach dem Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) in dem Verfahren [B 5 RE 2/19 R](#) im hier vorliegenden Fall nicht geändert habe. Da die Zulassung als Syndikusrechtsanwältin nicht für eine vor dem 1. April 2016 aufgenommene Beschäftigung erfolgt sei, könne keine rückwirkende Befreiung erfolgen.Â

Â

Ausweislich eines internen Votums der Zentralen Widerspruchsstelle (ZWSt) der Beklagten vom 21. Februar 2024 (Blatt 1434 der Verwaltungsakte) bat diese um Überprüfung der Entscheidung und falls keine Abhilfe erfolge um ergänzende Begründung, die auf die klägerische Argumentation eingehe. [Â§ 231 Abs. 4b S. 2 SGB VI](#) nenne als Voraussetzung gerade nicht, dass für eine (befreiungsfähige) davorliegende Beschäftigung eine (grundsätzlich erst später beginnende) Befreiung vorliegen müsse. Hierauf erfolgte mit handschriftlicher Verfügung vom 22. März 2024 (Blatt 1435 der Verwaltungsakte) der Hinweis, dass dem Widerspruch unter Verweis auf die Grundsatzstellungen aus dem Jahr 2017 nicht abgeholfen werden könne.

Â

---

Mit Widerspruchsbescheid vom 23. April 2024 (Blatt 1440 ff. der Verwaltungsakte) wies die Beklagte den Widerspruch der Klägerin gegen den Bescheid vom 8. November 2018 als unbegründet zurück. Die Befreiung könne bis zum Beginn der Beschäftigung zurück erfolgen, in der bereits eine Befreiung von der Versicherungspflicht als Syndikusrechtsanwalt auf der Grundlage der geänderten BRAO erteilt worden sei. Für die Klägerin liege keine Befreiung von der Rentenversicherung als Syndikusrechtsanwältin nach [Â§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI](#) unter Berücksichtigung der BRAO in der ab dem 1. Januar 2016 geltenden Fassung für eine vor dem 1. April 2016 aufgenommene Beschäftigung vor. Dies entspreche dem gesetzgeberischen Willen. Ausweislich der Gesetzesänderung solle durch die Einräumung eines rückwirkenden Befreiungsrechts für diejenigen, die nach der geänderten BRAO als Syndikusrechtsanwältin zugelassen und von der Versicherungspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung befreit werden könnten, auch für die Vergangenheit der Status quo hergestellt werden können. [Â§ 231 Abs. 4b SGB VI](#) eröffne daher lediglich für bestimmte Syndikusrechtsanwältinnen die Möglichkeit, eine über [Â§ 6 Abs. 4 SGB VI](#) hinausgehende Rückwirkung der Befreiung herbeizuführen.

Â

Am 23. Mai 2024 hat die Klägerin Klage erhoben.

Â

Zur Begründung trägt sie vor, dass sie ihre Tätigkeit bei der Beigeladenen zu 1.) am 1. Februar 2014 begonnen und am 29. Februar 2016 beendet habe. Sie sei seit Februar 2014 durchgängig Pflichtmitglied in der Rechtsanwaltskammer sowie im berufsständischen Versorgungswerk. Die hinchstrichterliche Rechtsprechung würde ebenfalls die Auffassung vertreten, dass für die rückwirkende Befreiung zwar die Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk vorliegen müsse, nicht jedoch auch die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt für die davorliegende Beschäftigung. Bei Zulassung als Syndikusrechtsanwalt seien über [Â§ 231 Abs. 4b S. 2 SGB VI](#) sämtliche davorliegende Beschäftigungen befreiungsfähig. Die gegenteilige Argumentation der Beklagten finde keine Stütze im Gesetz.

Â

Mit Schriftsatz vom 3. Juli 2024 hat die Klägerseite eine Beitragskontoübersicht der Klägerin beim Beigeladenen zu 2.) für den streitgegenständlichen Zeitraum vorgelegt. Auf gerichtliche Nachfrage hat der Beigeladene zu 2.) unter dem 22. Juli 2024 bestätigt, dass es sich hierbei um Pflichtbeiträge in Höhe von 3/10 des Regelpflichtbeitrages nach [Â§ 13 Abs. 1](#) der Satzung (des Beigeladenen zu 2.) handele und hat den Zulassungsbescheid der Rechtsanwaltskammer Thüringen vom 25. März 2014 vorgelegt, aus dem sich die Aufnahme der Klägerin in diese Rechtsanwaltskammer zum 19. März 2014 ergibt.Â

Â

---

Nachdem die KlÄgerin zunÄchst eine rÄckwirkende Befreiung bereits ab dem 1. Februar 2014 begehrt hat, hat sie ihre Klage fÄr die Zeit vom 1. Februar bis 18. MÄrz 2014 insoweit zurÄckgenommen und beantragt nunmehr,

Ä

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 8. November 2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. April 2024 zu verpflichten, die KlÄgerin fÄr ihre BeschÄftigung bei der Beigeladenen zu 1.) im Zeitraum vom 19. MÄrz 2014 bis 29. Februar 2016 von der Versicherungsspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu befreien.

Ä

Die Beigeladenen stellen jeweils keinen eigenen Antrag.

Ä

Die Beklagte beantragt,

Ä

die Klage abzuweisen.

Ä

Sie erachtet die angegriffenen Verwaltungsentscheidungen weiterhin fÄr zutreffend.

Ä

Das Gericht hat den Fall mit den Beteiligten am 14. August 2024 mÄndlich verhandelt.

Ä

Im Äbrigen wird auf den Inhalt der Verwaltungs- und Gerichtsakte Bezug genommen.

Ä

### **EntscheidungsgrÄnde**

Ä

Die form- und fristgerecht erhobene Klage ist zulÄssig und hat in der Sache auch Erfolg.

---

Â

Gegenstand des vorliegenden Klageverfahrens ist der Bescheid der Beklagten vom 8. November 2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. April 2024, soweit der Zeitraum vom 19. März 2014 bis 29. Februar 2016 betroffen ist. Mit Klageschrift vom 23. Mai 2024 hatte die Klägerin noch die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung im Zeitraum vom 1. Februar 2014 bis 29. Februar 2016 begehrt. Mit Blick auf den Beginn der Pflichtmitgliedschaft der Klägerin im berufsständischen Versorgungswerk (beim Beigeladenen zu 2.) ist erst ab dem 19. März 2014 hat die Klägerin ihren mit Klageschrift vom 23. Mai 2024 angelegten Klageantrag dahingehend präzisiert, dass nur noch die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung im Zeitraum vom 19. März 2014 bis 29. Februar 2016 beantragt wird. Diese Präzisierung ist prozessrechtlich eine Teilrücknahme im Sinne des [Â§ 102 Abs. 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG). Hiernach ist nicht nur die Rücknahme der gesamten Klage, sondern auch eines Teils hiervon möglich mithin die Beschränkung des ursprünglich geltend gemachten Anspruchs. Dies erfolgt wie vorliegend oft nicht ausdrücklich, sondern durch die bloße Beschränkung des Klageantrages im Vergleich zum ursprünglichen, mit der Klageerhebung verfolgten Ziel (siehe zum Ganzen *Burkiczak* in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Auflage 2022 [Stand: 07.05.2024], Â§ 102 Rn. 37).

Die klägerseitig beehrte Befreiung von Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung im Zeitraum vom 19. März 2014 bis 29. Februar 2016 kann zulässiger Weise im Rahmen einer kombinierten Anfechtungs- und Verpflichtungsklage gemäß [Â§ 54 Abs. 1 S. 1](#) i.V.m. [Â§ 56 SGG](#) geltend gemacht werden (vgl. BSG, Urteil vom 23. September 2020 [B 5 RE 3/19 R](#)).

Â

Die angegriffene Verwaltungsentscheidung findet ihre gesetzliche Grundlage in [Â§ 231 Abs. 4b SGB VI](#). Hiernach wirkt eine Befreiung von der Versicherungspflicht als Syndikusrechtsanwalt oder Syndikuspatentanwalt nach [Â§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI](#), die unter Berücksichtigung der BRAO in der ab dem 1. Januar 2016 geltenden Fassung oder der Patentanwaltsordnung (PAO) in der ab dem 1. Januar 2016 geltenden Fassung erteilt wurde, auf Antrag vom Beginn derjenigen Beschäftigung an, für die die Befreiung von der Versicherungspflicht erteilt wird (Satz 1). Sie wirkt auch vom Beginn davorliegender Beschäftigungen an, wenn während dieser Beschäftigungen eine Pflichtmitgliedschaft in einem berufsständischen Versorgungswerk bestand (Satz 2). Die Befreiung nach Satz 1 und 2 wirkt frühestens ab dem 1. April 2014 (Satz 3). Die Befreiung wirkt jedoch auch für Zeiten vor dem 1. April 2014, wenn für diese Zeiten einkommensbezogene Pflichtbeiträge an ein berufsständisches Versorgungswerk gezahlt wurden (Satz 4). Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht für Beschäftigungen, für die eine Befreiung von der Versicherungspflicht als Syndikusrechtsanwalt oder Syndikuspatentanwalt aufgrund einer vor dem 4. April 2014 ergangenen Entscheidung bestandskräftig abgelehnt wurde (Satz 5). Der Antrag auf rückwirkende Befreiung nach den

---

Sätzen 1 und 2 kann nur bis zum Ablauf des 1. April 2016 gestellt werden (Satz 6).

Ä

Hieran gemessen hält die angegriffene Verwaltungsentscheidung einer rechtlichen Nachprüfung nicht stand. Entgegen der Rechtsauffassung der Beklagten erfüllt die Klägerin sämtliche tatbestandliche Voraussetzungen des [Â§ 231 Abs. 4b SGB VI](#), sodass ihr gegen die Beklagte der klageweise geltend gemachte Anspruch auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung im Zeitraum vom 19. März 2014 bis 29. Februar 2016 zusteht.

Ä

Der Anspruch der Klägerin auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für ihre Beschäftigung als Syndikusrechtsanwältin bei der Beigeladenen zu 1.) im streitgegenständlichen Zeitraum vom 19. März 2014 bis 29. Februar 2016 folgt aus [Â§ 231 Abs. 4b S. 2 SGB VI](#). Hiernach wirkt eine nach Satz 1 der Vorschrift erteilte Befreiung auf Antrag auch bis zum Beginn davorliegender Beschäftigungen zurück, sofern für die versicherte Person in dieser Zeit eine Pflichtmitgliedschaft in einem berufsständischen Versorgungswerk bestanden hat. Anders als die Beklagte annimmt, erfüllt die Klägerin sämtliche tatbestandliche Anspruchsvoraussetzungen.

Ä

Zunächst liegt für die Klägerin eine Befreiung im Sinne des [Â§ 231 Abs. 4b S. 1 SGB VI](#) vor. Diese zwar nicht für die streitgegenständliche Tätigkeit der Klägerin als Syndikusrechtsanwältin bei der Beigeladenen zu 1.) im Zeitraum vom 19. März 2014 bis 29. Februar 2016, jedoch für die nachfolgende Tätigkeit der Klägerin als Syndikusrechtsanwältin bei der Firma M ab April 2016. Insoweit hat die Rechtsanwaltskammer Tübingen die Klägerin bereits im Jahr 2017 als Syndikusrechtsanwältin bei der Firma M zugelassen. Vorliegend entscheidend hat schließlich die Beklagte die Klägerin mit Bescheid vom 30. August 2018 auf deren Antrag vom 30. Juni 2016 für genau diese Tätigkeit, für die eine Zulassung als Syndikusrechtsanwältin nach [Â§ 46a BRAO](#) in der Fassung ab dem 1. Januar 2016 erteilt worden ist, von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit.

Ä

Gemäß [Â§ 231 Abs. 4b S. 2 SGB VI](#) wirkt diese Befreiung auch auf den Beginn davorliegender Beschäftigungen zurück, sofern während dieser Beschäftigungen eine Pflichtmitgliedschaft in einem berufsständischen Versorgungswerk bestand. Auch diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben. Insoweit handelt es sich bei der hier streitgegenständlichen Beschäftigung der Klägerin bei der Beigeladenen zu 1.) um eine davorliegende Beschäftigung, da diese bis Ende Februar 2016 ausgeübt wurde und die Befreiung im Sinne des [Â§](#)

---

[231 Abs. 4b S. 1 SGB VI](#) für die Tätigkeit der Klägerin bei der Firma M erteilt wurde, die erst nachfolgend im April 2016 begonnen wurde.

Ä

Überdies war die Klägerin im streitgegenständlichen Zeitraum auch Pflichtmitglied in einem berufsständischen Versorgungswerk. Dies wurde durch den Beigeladenen zu 2.) auf entsprechende gerichtliche Nachfrage mit Schriftsatz vom dem 22. Juli 2024 explizit bestätigt. Ausweislich des ebenfalls vorgelegten Zulassungsbescheides der Rechtsanwaltskammer Tübingen vom 25. März 2014 wurde die Klägerin am 19. März 2014 in die dortige Rechtsanwaltskammer aufgenommen.

Für die Klägerin bestand gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg (Rechtsanwaltsversorgungsgesetz – RAVG vom 10. Dezember 1984; GBl. 1984, 671) eine Pflichtmitgliedschaft beim Beigeladenen zu 2.). Hiernach ist kraft Gesetzes Mitglied des Versorgungswerks, wer nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des RAVG vom 24. April 2018 Mitglied einer Rechtsanwaltskammer in Baden-Württemberg geworden ist und zu diesem Zeitpunkt das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte.

Ä

Diese Voraussetzungen sind vorliegend allesamt erfüllt. Das RAVG trat mit Wirkung zum 1. Januar 1985 in Kraft. Die Aufnahme der Klägerin in die Rechtsanwaltskammer Tübingen – mithin eine Rechtsanwaltskammer in Baden-Württemberg – erfolgte gemäß [§ 27 Abs. 3 BRAO](#) zum 19. März 2014, und damit nach dem Inkrafttreten des RAVG und vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des RAVG vom 24. April 2018 (GBl. S. 138). Schließlich hatte die Klägerin zu diesem Zeitpunkt (19. März 2014) das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet, da sie erst knapp drei Monate später das 45. Lebensjahr vollendet hatte, folglich im maßgeblichen Zeitpunkt noch 44 Jahre alt war.

Ä

Weitere Voraussetzungen, die es für eine rückwirkende Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung fürhere Beschäftigungen als Syndikusrechtsanwalt beziehungsweise Syndikusrechtsanwältin zu beachten und einzuhalten gilt, sieht die Regelung des [§ 231 Abs. 4b S. 2 SGB VI](#) nicht vor. Unzutreffend geht die Beklagte in diesem Zusammenhang davon aus, die Vorschrift setze nach ihrem gesetzgeberischen Willen weitergehend voraus, dass auch für eine rückwirkende Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für die betroffene Beschäftigung eine Befreiung nach [§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI](#) im Lichte der BRAO in der seit dem 1. Januar 2016 geltenden Fassung erteilt worden sein muss. Die Auslegung der Norm nach ihrem Wortlaut, ihrer Binnensystematik sowie ihrer

---

Gesetzeshistorie zeigt indes, dass  $\hat{\square}$  entgegen der Rechtsauffassung der Beklagten  $\hat{\square}$  eine solche (zusätzliche) Voraussetzung gerade nicht der legislativen Vorstellung des Gesetzgebers im Kontext der Regelung des [Â§ 231 Abs. 4b S. 2 SGB VI](#) entsprochen hat.

Â

Zur Begründung ihrer Rechtsauffassung zitiert die Beklagte auszugsweise aus der Gesetzesbegründung zu [Â§ 231 Abs. 4b SGB VI](#). Ausweislich der Gesetzesbegründung soll durch die Einräumung eines rückwirkenden Befreiungsrechts für diejenigen, die nach der geänderten BRAO als Syndikusrechtsanwälte zugelassen und von der Versicherungspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung befreit werden können, auch für die Vergangenheit der Status quo hergestellt werden können. [Â§ 231 Abs. 4b SGB VI](#) eröffnet daher lediglich  $\hat{\square}$  für bestimmte Syndikusrechtsanwälte  $\hat{\square}$  die Möglichkeit, eine über die [Â§ 6 Abs. 4 SGB VI](#) hinausgehende Rückwirkung der Befreiung herbeizuführen.

Â

Zunächst ergibt sich aus dem Wortlaut der Norm des [Â§ 231 Abs. 4b S. 2 SGB VI](#) kein Hinweis auf diese beklagtenseitig vertretene Rechtsauffassung. Hierauf weist bereits das behördeninterne Votum der Zentralen Widerspruchsstelle vom 21. Februar 2024 zutreffender Weise hin. Hierin heißt es  $\hat{\square}$  [Â§ 231 Abs. 4b Satz 2 SGB VI](#) nennt als Voraussetzung einer rückwirkenden Befreiung gerade nicht, dass für eine (befreiungsfähige) davor liegende Beschäftigung eine (grdstz erst später beginnende) Befreiung vorliegen muss  $\hat{\square}$ . In der Tat verlangt der Wortlaut des [Â§ 231 Abs. 4b S. 2 SGB VI](#)  $\hat{\square}$  lediglich  $\hat{\square}$ , dass eine Befreiung im Sinne des [Â§ 231 Abs. 4b S. 1 SGB VI](#) vorliegen und für davorliegende Beschäftigungen die versicherte Person Pflichtmitglied in einem berufsständischen Versorgungswerk während dieser Beschäftigungen gewesen sein muss.

Â

Das Gericht verkennt nicht, dass es zu Konstellationen kommen kann, in denen der gesetzgeberische Wille mitunter aufgrund redaktioneller Versehen nicht den erforderlichen Niederschlag im Wortlaut des einschlägigen Gesetzestextes gefunden hat. Im hier zu beurteilenden Fall geben allerdings weder die Binnensystematik der Norm noch die Gesetzeshistorie einen belastbaren Anhaltspunkt für die beklagtenseitig vertretene Rechtsauffassung her.

Â

Die Absätze 4a bis 4d in der Vorschrift des [Â§ 231 SGB VI](#) sind durch Art. 7 Nr. 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusrechtsanwälte und zur Änderung der Finanzgerichtsordnung (SAnwRNOG/FGOÄndG vom 21. Dezember 2015 mit Wirkung zum 1. Januar 2016; [BGBl. 2015, 2517](#)) eingeführt worden. Ausweislich der Gesetzesbegründung eröffnet [Â§ 231 Abs. 4b SGB VI](#)

---

bestimmten Syndikusrechtsanwalten oder Syndikuspatentanwalten die Moglichkeit, auf zusatzlichen Antrag (neben dem Antrag auf [ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI](#)) eine ber [ 6 Abs. 4 SGB VI](#) hinausgehende Ruckwirkung der Befreiung herbeizufhren. Eine bis zur Erteilung der Befreiung erfolgte Beitragszahlung zur gesetzlichen Rentenversicherung wird langstens bis zum 1. April 2014 ruckabgewickelt. Eine erfolgte Beitragszahlung zu den berufsstandischen Versorgungseinrichtungen der Rechtsanwalte und Patentanwalte wird legalisiert. Dies tragt der Tatsache Rechnung, dass infolge der Rechtsprechung des BSG die Moglichkeit zur Befreiung fur Syndikusrechtsanwalte vorbergehend zeitweise nicht gegeben war und bercksichtigt angemessen ein durch die bisherige Rechtspraxis bei der Befreiung von Syndikusrechts- und Syndikuspatentanwalten geschaffenes schutzwardiges Vertrauen.



Belastbare Anknpfungstatsachen dafur, dass der Gesetzgeber es aufgrund eines redaktionellen Versehens in Satz 2 der Regelung des [ 231 Abs. 4b SGB VI](#) unterlassen hat, als konstitutives Tatbestandsmerkmal aufzunehmen, dass eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung fur frhere Beschftigungen auch eine Befreiung hierfur voraussetzt, die im Lichte der Neuregelung der BRAO zum 1. Januar 2016 nach [ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI](#) erteilt wurde, sind nicht ersichtlich.



Insoweit wurde die Regelung des [ 231 Abs. 4b SGB VI](#) zum selben Zeitpunkt eingefhrt. Dem Gesetzgeber wre es mglich gewesen, in die Regelung des Satzes 2 aufzunehmen, dass eine rckwirkende Befreiung auch fur frhere Beschftigungen nur unter den Voraussetzungen des Satzes 1 der Vorschrift in Betracht kommt. Von einer solchen Regelung hat der Gesetzgeber indes keinen Gebrauch gemacht. Im Lichte dessen, dass eine solche, Voraussetzung *expressis verbis* nur im Satz 1, nicht jedoch auch in Satz 2 des [ 231 Abs. 4b SGB VI](#) vorgenommen wurde, spricht bei zeitgleichem Inkrafttreten der gesamten Regelung gegen die beklagtenseitig angenommene Rechtsauffassung eines vom Wortlaut abweichenden gesetzgeberischen Willens.



Aus der vorbeschriebenen Gesetzeshistorie sowie dem Wortlaut des [ 231 Abs. 4b S. 2 SGB VI](#) ergibt sich vielmehr, dass die beklagtenseitig angenommene Rechtsauffassung in diesem Punkt nicht dem gesetzgeberischen Willen entsprechen kann. Insoweit stellt [ 231 Abs. 4b SGB VI](#) eine Reaktion des Gesetzgebers auf die Rechtsprechung des BSG vom 3. April 2014 ([B 5 RE 13/14 R](#), [B 5 RE 9/14 R](#) und [B 5 RE 3/14 R](#)) dar. Nach diesen Entscheidungen des BSG kam fur jemanden, der als Rechtsanwalt zugelassen und zugleich rentenversicherungspflichtig beschftigt war, wegen seiner berufsstandischen Versorgung fur diese Beschftigung eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht in Betracht (vgl. Leitsatz zur Entscheidung im Verfahren [B 5 RE 13/14 R](#)).

---

Â

Bis zur vorgeschriebenen gesetzlichen Neuregelung war damit die Möglichkeit der Befreiung als Syndikusrechtsanwalt temporär entgegen der früheren, vor der benannten BSG-Entscheidung geübten Rechtspraxis ausgeschlossen. Das durch diese frühere Rechtspraxis geschaffene, schutzwürdige Vertrauen sollte durch die gesetzlichen Neuregelungen berücksichtigt werden.

Â

Faktisch betroffen waren damit Sachverhaltskonstellationen, in denen wie vorliegend eine Befreiung im Lichte der höchststrichterlichen Rechtsprechung des BSG nicht möglich war, mithin zwischen April 2014 und dem Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelungen zum 1. Januar 2016 (also ein Zeitraum von knapp zwei Jahren).

Â

Aus dem Wortlaut der Norm des [Â§ 231 Abs. 4b S. 2 SGB VI](#) ergibt sich, dass der Gesetzgeber bei seiner Neuregelung die Schnellebigkeit des Arbeitsmarktes mit unter wechselnden Beschäftigungsverhältnissen erkannt und berücksichtigt hat. Insoweit erlaubt der Gesetzgeber in dieser Vorschrift, dass eine Befreiung für davorliegende Beschäftigungen unter den genannten Voraussetzungen möglich ist. Durch die Verwendung der Pluralform wird deutlich, dass der Gesetzgeber ein Befreiungsrecht nicht nur für eine frühere Beschäftigung einräumen wollte, sondern auch für eine Mehrzahl etwaig früher ausgeübter Beschäftigungen.

Â

Würde man die Rechtsauffassung der Beklagten als zutreffend ansehen, so hätte dies in Fällen, in denen die als Syndikusrechtsanwalt oder -anwältin tätigen versicherten Personen, die zwischen April 2014 und Dezember 2015 in mehreren Beschäftigungsverhältnissen tätig waren und für die nach neuer Rechtslage eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung möglich gewesen wäre, als praktische Konsequenz, dass die betroffenen Versicherten sämtliche Beschäftigungen auch noch im Zeitpunkt der Geltung der Neuregelungen zum 1. Januar 2016 hätten ausüben müssen, da ansonsten weder eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt, noch eine Befreiung für diese Beschäftigungen hätte erteilt werden können (vgl. zur fehlenden Befreiungsmöglichkeit bei zum 31. Dezember 2015 beendeten Beschäftigungen: Landessozialgericht -LSG- Baden-Württemberg, Urteil vom 20. März 2019 [L 2 R 3561/18](#)).  
Â Â Â Â Â

Â

Die Vorstellung, [Â§ 231 Abs. 4b S. 2 SGB VI](#) wäre in Fällen, in denen die Betroffenen mehrere Beschäftigungen als Syndikusrechtsanwalt oder -anwältin

---

ausgeübt haben, nur dann anwendbar, wenn sämtliche dieser Beschäftigungen auch noch im Zeitpunkt des Inkrafttretens der gesetzlichen Neuregelungen zum 1. Januar 2016 weiterhin (faktisch zeitgleich) ausgeübt werden, ist weder in praktischer Hinsicht tragfähig, noch kann dies bei lebensnaher Betrachtungsweise dem (vermeintlichen) Willen des Gesetzgebers entsprochen haben.

Ä

Nach alledem kann die beklagtenseitig vertretene Rechtsauffassung keinen Bestand haben. Soweit die Beklagte ihren Rechtsstandpunkt unter Verweis auf die Gesetzesänderung verteidigt, verkennt sie hierbei, dass der Gesetzgeber keine derart einschränkende Anwendung des [Â§ 231 Abs. 4b S. 2 SGB VI](#) erreichen wollte. Soweit in der Gesetzesänderung ausgeführt wird, dass die hiermit eröffnete Befreiungsmöglichkeit nur für die bestimmte Syndikusrechtsanwälte gelten und damit lediglich auch die Vergangenheit der Status quo hergestellt werden solle, ist dies nicht wie die Beklagte meint dahingehend zu verstehen, dass auch für diese Beschäftigten ebenfalls eine Befreiung nach [Â§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI](#) im Lichte der Neuregelung zum 1. Januar 2016 bestehen muss. Vielmehr ist Formulierung der bestimmte Syndikusrechtsanwälte so zu verstehen, dass nur solche vom Anwendungsbereich des rückwirkenden Befreiungsrechts umfasst sein sollen, die die Zeit dieser Beschäftigungen Pflichtmitglied in einem berufsständischen Versorgungswerk waren, mithin ein ausreichender Bezug zu einer berufsständischen Versorgung bestanden hat. Entsprechend heißt es in der Gesetzesänderung auch wörtlich: Voraussetzung ist in allen Fällen, dass während der Beschäftigungen zumindest eine Pflichtmitgliedschaft in einem berufsständischen Versorgungswerk (nicht unbedingt auch eine einkommensbezogene Beitragszahlung an das Versorgungswerk) bestand, mithin ein Bezug zur berufsständischen Versorgung (gegebenenfalls auch neben der Pflichtbeitragszahlung zur gesetzlichen Rentenversicherung) gegeben war.

Ä

Gemäß [Â§ 231 Abs. 4b S. 3 SGB VI](#) wirkt die Befreiung nach den Sätzen 1 und 2 rückwirkend zum 1. April 2014. Dies liegt wie vorstehend beschrieben in dem Zeitpunkt der höchstgerichtlichen Entscheidungen Anfang April 2014 begründet.

Ä

Die Klägerin hat überdies rechtzeitig einen entsprechenden Befreiungsantrag gestellt. Gemäß [Â§ 231 Abs. 4b S. 6 SGB VI](#) ist eine Antragsstellung auf rückwirkende Befreiung nach den Sätzen 1 und 2 nur bis zum Ablauf des 1. April 2016 möglich. Vorliegend ging der entsprechende Befreiungsantrag der Klägerin vom 14. Januar 2016 bei der Beklagten am 18. Januar 2016 ein und damit innerhalb der gesetzlich normierten Frist ein.

Ä

---

---

Der Anspruch der KlÄgerin auf rÄckwirkende Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung als SyndikusrechtsanwÄlterin ist vorliegend auch nicht nach [Ä§ 231 Abs. 4b S. 5 SGB VI](#) ausgeschlossen. Hiernach gelten die SÄtze 1 bis 4 nicht fÄr BeschÄftigungen, fÄr die eine Befreiung von der Versicherungspflicht als Syndikusrechtanwalt oder Syndikuspateanwalt aufgrund einer vor dem 4. April 2014 ergangenen Entscheidung bestandskrÄftig abgelehnt wurde.

Ä

Vorliegend hatte die KlÄgerin zwar bereits am 19. MÄrz 2014 bei der Beklagten die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung fÄr die hier streitgegenstÄndliche BeschÄftigung bei der Beigeladenen zu 1.) beantragt. Die bestandskrÄftige Entscheidung hierÄber traf die Beklagte indes (erst) mit Bescheid vom 3. Juli 2014 â mitin im Lichte der zu diesem Zeitpunkt bereits ergangenen Entscheidungen des BSG vom 3. April 2014.

Ä

Entsprechend liegen fÄr den Zeitraum vom 1. April 2014 bis 29. Februar 2016 sÄmtliche tatbestandlichen Voraussetzungen fÄr die Befreiung der KlÄgerin von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung fÄr die hier streitgegenstÄndliche BeschÄftigung als SyndikusrechtsanwÄlterin bei der Beigeladenen zu 1.) vor.

Ä

Soweit die KlÄgerin darÄber hinaus noch die entsprechende Befreiung auch fÄr den davorliegenden Zeitraum vom 19. bis 31. MÄrz 2014 geltend macht, folgt dieses Befreiungsrecht der KlÄgerin zusÄtzlich aus der Regelung des [Ä§ 231 Abs. 4b S. 4 SGB VI](#). Hiernach wirkt die Befreiung auch auf Zeiten vor dem 1. April 2014 zurÄck, wenn fÄr diese Zeiten einkommensbezogene PflichtbeitrÄge an ein berufsstÄndisches Versorgungswerk gezahlt wurden.

Ä

Auch diese Voraussetzungen sind vorliegend erfÄllt, da einkommensbezogene PflichtbeitrÄge im Sinne der Norm auch solche PflichtbeitrÄge sind, die abhÄngig vom Einkommen in pauschaler HÄhe bestimmt werden. Insoweit erlaubt der Gesetzeswortlaut auch eine pauschal bestimmte BeitragshÄhe. Durch die Formulierung âeinkommensbezogenâ ist eine Verbindung oder AnknÄpfung â mitin jedenfalls ein gewisser Bezug â zwischen dem erzielten Einkommen und den an das Versorgungswerk geleisteten BeitrÄgen erforderlich. Weitergehende Anforderungen an die QualitÄt der Beziehung zwischen Einkommen und BeitrÄgen haben im Gesetzeswortlaut indes keinen Ausdruck gefunden. Weder lÄsst sich die Formulierung âeinkommensgerechtâ noch âeinkommensabhÄngigâ dem Wortlaut entnehmen (vgl. BSG, Urteil vom 23. September 2020 â [B 5 RE 3/19 R](#)).

---

Â

Überdies sprechen systematische Erwägungen dafür, dass einkommensbezogene Pflichtbeiträge im Sinne von [Â§ 231 Abs. 4b S. 4 SGB VI](#) auch Beiträge umfassen, die nach den Satzungen der Versorgungswerke als Grund-, Mindest- oder besondere Beiträge in pauschaler Höhe festgesetzt werden. Nach dem in den Ländern geltenden Satzungsrecht ist eine Betragszahlung an das Versorgungswerk in pauschaler Höhe der Regelfall. Auch sonst sind pauschalierte Beiträge charakteristisch für die Beitragszahlung selbstständig Tätiger zur gesetzlichen Rentenversicherung ([Â§ 165 SGB VI](#)). Weitergehend spricht der zeitgleich zu [Â§ 231 Abs. 4b SGB VI](#) in Kraft getretene [Â§ 286f SGB VI](#) für ein weites Verständnis von einkommensbezogenen Beiträgen. Schließlich spricht der Sinn und Zweck der Übergangsregelung des [Â§ 231 Abs. 4b SGB VI](#) dafür, auch Mindest- und Grundbeiträge zum Versorgungswerk ebenfalls als einkommensbezogen im Sinne der Norm anzusehen. Schon [Â§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI](#) verfolgte den Zweck, nicht nur eine doppelte Beitragspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung und zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung zu verhindern, sondern auch eine geschlossene Versicherungsbiographie zu ermöglichen. Daran knüpft die vorübergehend geschaffene Möglichkeit der rückwirkenden Befreiung nach [Â§ 231 Abs. 4b SGB VI](#) an. Das Ziel einer möglichst kontinuierlichen Versicherungsbiographie im Versorgungswerk wird am effektivsten erreicht, wenn auch Grund- und Mindestbeiträge nach den beitragsrechtlichen Regelungen der Versorgungswerke als einkommensbezogene Pflichtbeiträge im Sinne von [Â§ 231 Abs. 4b S. 4 SGB VI](#) angesehen werden (vgl. BSG, a.a.O.)

Â

Vorliegend hat die Klägerin [Besondere Beiträge](#) im Sinne des [Â§ 13 Abs. 1](#) der Satzung des Beigeladenen zu 2.) im März 2014 geleistet. Hierbei handelt es sich um einen Beitrag in Höhe von 3/10 des Regelpflichtbeitrages. Dieser wiederum entspricht gemäß [Â§ 11 Abs. 1](#) der Satzung des Beigeladenen zu 2.) dem jeweils geltenden Höchstbeitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung, wie er sich unter anderem aus [Â§ 158 SGB VI](#) (Beitragsatz) und [Â§ 159 SGB VI](#) (Beitragsbemessungsgrenze) ergibt. Über diese Verknüpfung ist auch beim vorliegend geleisteten Besonderen Beitrag der erforderliche Bezug zwischen erzielttem Einkommen und den geleisteten Beiträgen an den Beigeladenen zu 2.) gegeben (so im Ergebnis auch: LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 16. Oktober 2018 [L 13 R 4841/17](#)). Entsprechend war der Klage um vollen Umfang stattzugeben.

Â

Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 193 Abs. 1 S. 1 SGG](#). Â Â Â

Â

---

Erstellt am: 17.09.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024